

**Antrag zu dem Gesetzentwurf der Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik über das  
Gesetz über den Haushaltsplan 1950  
(Drucksache Nr. 37)**

Der Haushalts- und Finanzausschuß schlägt der Provisorischen Volkskammer vor, den Gesetzentwurf der Regierung über das

**Gesetz über den Haushaltsplan 1950**

in der vorliegenden Fassung der Drucksache Nr. 37 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen zu beschließen:

**In § 1 Abschn. A**

— Haushaltsplan der Republik — sind die Ansätze wie folgt zu ändern:

„mit 13 586,2 Millionen DM an Einnahmen  
mit 13 481,4 Millionen DM an Ausgaben  
und mit einem Überschuß  
von 104,8 Millionen DM.“

**Der § 2 Abs. (1)**

erhält folgende Fassung:

**§ 2**

(1) Den Ländern werden im Haushaltsjahr 1950 vom Aufkommen an Besitz- und Verkehrssteuern, Verbrauchssteuern, Haushaltsaufschlägen der Handelsorganisation (HO) und sonstigen Haushaltsaufschlägen folgende Anteile überwiesen:

	Besitz- und Verkehrssteuern	Haushaltsaufschläge der HO und sonst. Haushaltsaufschläge	Zölle u. Verbrauchssteuern
	»/»	»/»	"/»
Land Sachsen	17,2	10,0	10,0
Land Sachsen-Anhalt	21,0	15,0	15,0
Land Thüringen	15,0	22,0	22,0
Land Brandenburg	30,0	21,0	21,0
Land Mecklenburg	30,0	30,0	30,0

Der bisherige Absatz (2) wird als Absatz (3) in vollem Wortlaut weitergeführt.

**Als § 2 Abs. (2)**

wird eingefügt:

„(2) Ausgenommen sind:

- a) die Umsatzsteuer, die Lohnsteuer und die Körperschaftsteuer der zentralverwalteten volkseigenen Wirtschaft.

Diese Steuern verbleiben in voller Höhe im Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik;

- b) die Umsatzsteuer, die Lohnsteuer und die Körperschaftsteuer der länderverwalteten volkseigenen Wirtschaft.

Diese Steuern werden restlos an den Haushalt des Landes überwiesen, in dessen Bereich sich die Leitung der WB befindet.“

Der im Gesetzentwurf aufgeführte

**Abs. (3)**

ist zu streichen und dafür zu setzen:

„(4) Zum Ausgleich seines Haushalts sind dem Lande Mecklenburg 80 Millionen DM Dotationen aus dem Haushalt der Republik zu überweisen.“

**Der § 3**

ist zu streichen und erhält folgende Fassung:

„Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, über die im Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehene Reserve zur Finanzierung sich als notwendig erweisender Maßnahmen, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, zu verfügen.

Der Finanzminister hat dem Haushalts- und Finanzausschuß der Provisorischen Volkskammer vierteljährlich Bericht zu erstatten.“

**In § 5**

sind die Ansätze in den Zeilen 3 und 5 wie folgt zu ändern:

„aus dem Haushalt . mit 1567,3 Millionen DM  
eigene Mittel . . . mit 315,5 Millionen DM“.

Die Endsumme bleibt unverändert.

**In § 6 Abs. (3)**

ist der zweite Satz zu streichen und erhält folgenden Wortlaut:

„Zusätzlich erhalten die zentralverwalteten volkseigenen Betriebe und Vereinigungen volkseigener Betriebe der Hauptabteilungen Kohle, Metallurgie, Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie, Steine und Erden — einschließlich, der Bergbaubetriebe, die zu den Hauptabteilungen Metallurgie, Chemie sowie Steine und Erden gehören, sowie einschließlich der Fabrikationsbetriebe für Baumaterialien der Hauptabteilung Steine und Erden —, ferner die Fabrikationsbetriebe der Hauptabteilung Leichtindustrie, die sich mit der Herstellung von Kautschuk und Asbest, Kunstfaser, Zellstoff und mit der Lederherstellung befassen, einen Anteil von 45 Prozent aus der überplanmäßigen Selbstkostenunternehmung.“

**Im § 12 Abs. (1)**

ist in Zeile 3 hinter „Materialversorgung“

„der Minister für Handel und Versorgung“

einzufügen.

**Die Anlage 1**

wird in neuer Fassung beigefügt. Danach treten folgende Veränderungen ein, die bereits in der Gesetzesänderung zum § 1 ihren Niederschlag gefunden haben:

	Einnahmen	Ausgaben
in Millionen DM		
Einzelplan III		+ 0,3
„ V		— 0,5
„ VIII	+ 0,1	+ 25,1
„ IX	+ 10,0	
„ X		+ 200,0
„ XIII	+ 26,0	+ 11,2
„ XIV	+ 4,0	+ 0,5
„ XVI		+ 0,3
„ XVIII	1 200,0	
	+ 240,1	+ 233,9

Damit erhöht sich der Überschuß um 3,2 Millionen DM auf 104,8 Millionen DM im Einzelplan XX (Rest für das Haushaltsjahr 1951).

**Anlage 13**

(Plan für langfristige Kredite 1950) wird in neuer Fassung beigefügt und erfährt folgende Änderung:

Ausgaben	in Millionen DM
Neubauernkredite.....	+45
Privater Wohnungsbau . . . . .	— 3
Meliorationen und Landwirtschaft .....	— 2
Privatindustrie und Schiffshypotheken .....	—
Genossenschaften..... I	— 5
Reserve .....	+ 5
<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>+ 50</b>